

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von **§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) mit Wirkung vom 12. Dezember 2020, **§ 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG)**, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) mit Wirkung vom 1. Januar 2020, der **§§ 34 und 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG)** für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (Gbl. S. 161, 185) der Verordnung des Innenministeriums über den **Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr** in der Fassung vom 26. April 2016 (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw), des **§ 6a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG)** in der Fassung vom 5. März 2003, zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021, der **§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (BestattG)** vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 55) in Verbindung mit den **§§ 2, 3, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)**, in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Art 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am **16. November 2022** folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungskostengebührensatzung in der Fassung vom 28. März 2019, zuletzt geändert am 17. November 2021, wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den jeweiligen Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzu, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwetzingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 17.05.2001, zuletzt geändert am 26.04.2016, wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 5 (Berechnung der Kostenersätze) Abs. 6 wird der neue Absatz 7 eingefügt:

(7) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den jeweiligen Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzu, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Nach § 6 (Überlandhilfe) Abs. 2 wird der neue Absatz 3 eingefügt:

(3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den jeweiligen Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzu, in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Satzung der Stadt Schwetzingen über die Erhebung von Parkgebühren vom 1. Januar 2022 (Parkgebührensatzung)

Die Parkgebührensatzung in der Fassung vom 17.11.2021, wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 2 (Gebührensätze) wird der neue § 2a eingefügt:

§ 2a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, enthalten die jeweiligen Entgelte die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofssatzung nebst Bestattungsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 17.11.2021, wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 37 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den jeweiligen Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Benutzung der Sporthallen und der Mehrzweckhalle in Schwetzingen (Benutzungsordnung)

Die Satzung über die Benutzung der Sporthallen und der Mehrzweckhalle in Schwetzingen in der Fassung vom 28.3.2019, wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, enthalten die jeweiligen Entgelte die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2023** in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Schwetzingen, 16.11.2022

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister